



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 1438-1445)**
Titel **Verordnung über die Finanzverwaltung**
Ordnungsnummer
Datum 22.12.1960

[S. 1438] Der Regierungsrat,
in Vollzug von § 14 des Gesetzes betreffend die Verwaltung des
Staatsvermögens und der Staatseinkünfte vom 27. Oktober 1856,
verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1. Die folgenden Vorschriften gelten für die Direktionen des Regierungsrates, die Staatskanzlei, die Bezirksverwaltung und die unselbständigen staatlichen Unternehmungen. Geltungsbereich
- § 2. Das Kassen- und Rechnungswesen steht unter der Aufsicht der Finanzdirektion; sie kann ergänzende Weisungen erlassen. Insbesondere bedürfen alle Änderungen am Kontenplan und an der Organisation des Kassen- und Rechnungswesens, ferner die Anschaffung von technischen Hilfsmitteln, wie Buchungsmaschinen, Registriertassen und Lochkartenanlagen, ihrer Zustimmung. Aufsicht
- § 3. Die Finanzdirektion kann die Kassen- und Rechnungsführer zu Kursen von drei bis vier halben Tagen im Jahr einberufen. Weiterbildung des Rechnungspersonals
- § 4. Die Organisation des Kassen- und Rechnungswesens soll möglichst grosse zwangsläufige Sicherheit gegen Unregelmässigkeiten bieten. Sicherungs-massnahmen
- § 5. Die kantonalen Amtsstellen haben bei allen Massnahmen nach sparsamer und wirtschaftlicher Verwendung der staatlichen Mittel zu streben. // [S. 1439] Sparsames und wirtschaftliches Haushalten

II. Voranschlag und Nachtragskredite

- § 6. Der Voranschlag ist nach den vom Regierungsrat erlassenen Richtlinien aufzustellen und bis zum 31. Juli jedes Jahres der Finanzdirektion einzureichen. Voranschlag
- Im Voranschlag der ordentlichen Betriebsrechnung sind Mehrausgaben gegenüber dem Budget des laufenden Jahres zu begründen, soweit die Abweichung bei Krediten von weniger als Fr. 5000.–
- mehr als Fr. 250.–,
- bei darüber hinausreichenden Krediten
- von weniger als Fr. 10000.– mehr als Fr. 500.– und

bei Krediten von Fr. 10000.– und mehr
mehr als Fr. 1000.–

beträgt. Ebenso bedürfen Mindereinnahmen von mehr als Fr. 1000.– einer Begründung.

Die Finanzdirektion prüft den Voranschlag. Sie kann allfällige Differenzen durch die Finanzverwaltung direkt mit den einzelnen Verwaltungsabteilungen abklären lassen.

Auf Antrag der Finanzdirektion beschliesst der Regierungsrat über die Vorlage an den Kantonsrat und den erläuternden Bericht.

Bei Kreditbewilligungen durch Kantonsrat oder Volk seit der Verabschiedung des Voranschlages durch den Regierungsrat und ferner ausnahmsweise beim Vorliegen zwingender Gründe können der Finanzdirektion bis zum 14. November jedes Jahres Nachträge zum Voranschlag eingereicht werden. Über deren Weiterleitung an die Staatsrechnungsprüfungskommission entscheidet der Regierungsrat.

§ 7. In den Voranschlag dürfen nur Ausgaben aufgenommen werden, die entweder von Volk oder Kantonsrat bereits rechtskräftig bewilligt sind oder vom Kantonsrat ohne Sondervorlage in eigener Zuständigkeit beschlossen werden können.

Budgetgrundsätze

Im Voranschlag sind alle Einnahmen und Ausgaben ohne gegenseitige Verrechnung in ihrer vollen Höhe auszuweisen.
// [S. 1440]

Als Einnahmen werden die eingehenden Beträge und soweit möglich die neu entstehenden Forderungen des Staates budgetiert.

§ 8. Die vom Kantonsrat auf Grund von Sondervorlagen bewilligten Kredite werden in den nächsten Voranschlag oder in die Nachtragskreditbegehren aufgenommen.

Besondere
Kreditvorlagen

§ 9. Voranschlagskredite dürfen allein für die angegebene Zweckbestimmung und nur soweit verwendet werden, als es zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben notwendig ist.

Verwendung der
Budgetkredite

§ 10. Nicht verwendete Voranschlagskredite verfallen mit dem Abschluss des Rechnungsjahres, für das sie gewährt wurden.

Verfall der
Budgetkredite

§ 11. Die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei sind dafür verantwortlich, dass die ihnen zustehenden Kredite nicht überschritten werden.

Überwachung der
Budgetkredite

Für die unselbständigen Rechnungsstellen, deren Rechnungsführung durch die Staatsbuchhaltung besorgt wird, übt die Finanzverwaltung vor dem Vollzug der Anweisungen an die Staatskasse eine zusätzliche Budgetkontrolle aus. Sie meldet der Finanzdirektion alle Überschreitungen von Voranschlagskrediten, die nicht in Ausgabenbeschlüssen des Kantonsrates oder des Volkes begründet sind.



Für Ausgaben-Anweisungen, die von der Finanzdirektion infolge des fehlenden Kredits zurückgehalten werden, kann die anweisende Direktion dem Regierungsrat Antrag auf Ermächtigung zur Auszahlung stellen.

§ 12. Die Direktionen müssen mit den Krediten des Voranschlages auskommen. Nachtragskredite dürfen nur für dringliche und unvermeidbare Ausgaben eingeholt werden. Sie sind, soweit die Differenz zum Voranschlag die in § 6 Absatz 2 genannten Beträge überschreitet, auch einzufordern, wenn die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen oder durch Minderausgaben auf einem anderen Konto gedeckt sind.

Nachtragskredite

Die Nachtragskreditbegehren sind auf den 15. April und 15. Oktober jedes Jahres der Finanzdirektion einzureichen. Ihre // [S. 1441] Prüfung richtet sich nach den für den Voranschlag geltenden Bestimmungen.

Der Regierungsrat unterbreitet die Nachtragskreditbegehren dem Kantonsrat mit zwei Sammelvorlagen im Juli und im November jedes Jahres.

§ 13. Ausgaben, für die im Voranschlag kein Kredit eingesetzt ist oder durch die vorhandene Kredite überschritten werden, dürfen – soweit sie die in § 6 Absatz 2 genannten Betragsgrenzen überschreiten – vor der Genehmigung des Nachtragskredites durch den Kantonsrat nicht vollzogen werden.

Beanspruchung
der
Nachtragskredite

Ausnahmen sind nur für Ausgaben zulässig, welche die notwendige Folge gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Kreditbeschlüsse des Volkes oder Kantonsrates sind. Ausserdem können in einer Zwangslage dringliche Ausgaben vor der Krediterteilung vollzogen werden.

Alle gesetzlich bedingten und dringlichen Mehrausgaben sind dem Kantonsrat mit den Nachtragskreditbegehren zur Entlastung zu unterbreiten.

III. Kassendienst und Zahlungsverkehr

§ 14. Die Zahlungsmittel sind nach Möglichkeit bei der Finanzdirektion zusammenzufassen.

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist soweit möglich bargeldlos durch Postcheck, Bank oder Verrechnung zu vollziehen.

§ 15. Für jede Kasse bezeichnet die vorgesetzte Direktion oder die Staatskanzlei einen verantwortlichen Kassenführer. Dieser hat beim Amtsantritt die vom Regierungsrat festgesetzte Amtskaution zu leisten.

Kassenführung

Die Finanzdirektion erlässt Weisungen über die Kassenführung.



§ 16. Über Postcheck- und Bankguthaben darf nur mit Doppelunterschrift verfügt werden; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Finanzdirektion.

Verfügungs-
berechtigung

Die Vorgesetzte Direktion bestimmt die Zeichnungsberechtigten.
// [S. 1442]

§ 17. Der Anweisungsverkehr wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Anweisungs-
verkehr

§ 18. Die gesetzliche Zuständigkeit zur Vornahme von Ausgaben, Übernahme von Verpflichtungen und Vergebung von Arbeiten und Lieferungen darf über den Betrag von Fr. 5000.– hinaus bis zur Höhe von Fr. 20000.– von den Direktionen nur mit Bewilligung des Regierungsrates delegiert werden.

Delegation der
Kompetenz zum
Ausgabenvollzug

Der Regierungsrat kann eine Direktion ermächtigen, zu Lasten bestimmter Voranschlagskredite Ausgaben für genau umschriebene, regelmässig wiederkehrende Bedürfnisse, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit den Betrag von Fr. 20000.– übersteigen, in eigener Befugnis vorzunehmen oder diese Befugnis an eine Amtsstelle zu delegieren.

IV. Buchführung und Staatsrechnung

§ 19. Das Rechnungswesen hat die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und nach den Titeln des Voranschlages festzuhalten und ausserdem Bestand und Veränderungen des Staatsvermögens nachzuweisen.

Aufgabe des
Rechnungs-
wesens

Die Staatsbuchhaltung ist die zentrale Stelle für das Rechnungswesen. Sie führt die Buchhaltung der unselbständigen Rechnungsstellen; die selbständigen Rechnungsstellen stehen mit ihr in Kontokorrentverkehr. In der Regel besorgt die Staatsbuchhaltung ferner die Rechnungsführung für die Fonds zu bestimmten Zwecken, für die unselbständigen staatlichen Unternehmungen, für die vom Staat nur verwalteten Fonds und Stiftungen und für das Vermögen des Allgemeinen Staatsgutes.

Im einzelnen richtet sich das Rechnungswesen nach Weisungen der Finanzdirektion.

§ 20. Die Direktionen reichen der Finanzdirektion auf den 30. September und 30. November Schätzungen des Rechnungsergebnisses des laufenden Jahres ein.

Schätzungen des
Rechnungs-
ergebnisses

§ 21. Während des Monats Januar kann noch auf alte Rechnung gebucht werden.

Zeitliche
Rechnungs-
abgrenzung

Für Einnahmen und Ausgaben, die nicht das abzuschliessende Rechnungsjahr betreffen und das Rechnungsergebnis, entscheidend zu beeinflussen vermögen, können Rechnungs- // [S. 1443] abgrenzungsposten geschaffen werden. Im Einzelfall entscheidet die Finanzdirektion im Einvernehmen mit der beteiligten Direktion.



§ 22. Die Finanzdirektion erstellt anhand des Hauptbuches der Staatsbuchhaltung und der von den Direktionen eingereichten Jahresrechnungen der selbständigen Rechnungsstellen und der Rechnungen der Rechtspflege, der Verwaltungsrechtspflege und der Kirchenratskanzlei die Staatsrechnung und legt sie dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

Rechnungs-
abschluss und
Staatsrechnung

In der Staatsrechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben, das gesamte Vermögen und die Verbindlichkeiten des Staates auszuweisen. Sie enthält insbesondere folgende Abschnitte:

1. Die ordentliche Betriebsrechnung der gesamten Staatsverwaltung samt den Spezialrechnungen;
2. die ausserordentliche Betriebsrechnung über die besonderen Aufwendungen des Staates;
3. die Rechnung über die Vermögensveränderungen;
4. den Ausweis über das allgemeine Staatsgut, auf geteilt nach Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie festen und schwebenden Schulden mit dem Nachweis des realisierbaren Reinvermögens oder der ungedeckten Schuld;
5. die Rechnungen der Fonds zu bestimmten Zwecken;
6. die Rechnungen der unselbständigen staatlichen Anstalten;
7. die Rechnungen der vom Staat nur verwalteten Kassen und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Abweichungen zwischen der Rechnung und dem Voranschlag unter Einbezug der Nachtragskredite sind nach den für den Voranschlag geltenden Grundsätzen zu begründen.

§ 23. Ein Ausgabenüberschuss der ordentlichen Betriebsrechnung wird auf das Konto der zu tilgenden Rechnungsdefizite der Vermögensrechnung übertragen.

Ergebnis der
ordentlichen
Betriebsrechnung

Der Ausgabenüberschuss wird durch gleiche jährliche Raten in längstens fünfzehn Jahren zu Lasten der ordentlichen Betriebsrechnung getilgt.

Ein Einnahmenüberschuss der ordentlichen Betriebsrechnung wird in erster Linie zur zusätzlichen Tilgung früherer // [S. 1444] Ausgabenüberschüsse dieser Rechnung verwendet. Ein verbleibender Überschuss dient zur zusätzlichen Abtragung der zu tilgenden besonderen Aufwendungen in der Vermögensrechnung.

§ 24. Ein Ausgabenüberschuss der ausserordentlichen Betriebsrechnung wird auf die Konten der zu tilgenden besonderen Aufwendungen in der Vermögensrechnung übertragen.

Ergebnis der
ausser-
ordentlichen
Betriebsrechnung

Die Ausgabenüberschüsse werden durch gleiche jährliche Raten in längstens 25 Jahren getilgt.

Die Tilgungsraten für die Baukosten der Nationalstrassen sind dem Fonds für den Bau der Nationalstrassen zu belasten; die Tilgungsraten der besonderen Aufwendungen für Hoch- und

Tiefbauten sind von der ordentlichen Betriebsrechnung aufzubringen.
Ein Einnahmenüberschuss der ausserordentlichen Betriebsrechnung wird zur zusätzlichen Tilgung der besonderen Aufwendungen verwendet.

V. Mittelbeschaffung und Vermögensverwaltung

§ 25. Die Finanzdirektion sorgt in Verbindung mit zwei weiteren, vom Regierungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern (Beisitzern) dafür, dass die Staatskasse stets über die notwendigen Mittel zur Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten verfügt und dass vorübergehend entbehrliche Mittel angelegt werden.

Tresorerie

§ 26. Über die Aufnahme von Anleihen und langfristigen Darlehen entscheidet der Regierungsrat.

Anleihen und langfristige Darlehen
Anlage des Staatsvermögens

§ 27. Das Finanzvermögen ist zinstragend und sicher anzulegen. Über den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften entscheidet der Regierungsrat. Liegenschaften dürfen aus dem Finanzvermögen erworben werden, wenn ihr Ankauf höchstens zum Verkehrswert erfolgt.

Wird eine aus dem Finanzvermögen erworbene Liegenschaft dauernd für Verwaltungszwecke beansprucht, so ist sie // [S. 1445] zum Verwaltungsvermögen zu übertragen und dem Finanzvermögen ihr Wert zu Lasten der Betriebsrechnung zu ersetzen.

Über die Anlage von Mitteln des Staates in Wertschriften, Bankguthaben und anderen Werten entscheidet die Finanzdirektion mit Beisitzern.

§ 28. Die Finanzdirektion bestimmt, in welchem Umfang und nach welchen Grundsätzen Sondervermögen besonders zu decken sind. Für die Anlage des Vermögens der unselbständigen staatlichen Unternehmungen bleiben die besonderen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften vorbehalten.

Anlage von Sondervermögen

§ 29. Die Finanzdirektion setzt jährlich den Zinssatz fest, zu welchem die Guthaben der Sondervermögen an die Staatskasse zu verzinsen sind.

Verzinsung der Sondervermögen

Der Zinssatz soll den jeweiligen Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt entsprechen.

§ 30. Der Regierungsrat erlässt Vorschriften für die Bewertung des Staatsvermögens.

Bewertung des Staatsvermögens

§ 31. Die Finanzdirektion sorgt für die Aufbewahrung und Verwaltung der Wertschriften des Allgemeinen Staatsgutes und der Sondervermögen. Der Regierungsrat kann diese Aufgabe der Zürcher Kantonalbank übertragen.

Verwaltung des Staatsvermögens

Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Verwaltung und den Unterhalt der staatlichen Liegenschaften. Er ordnet ferner die Inventarführung über das Mobilien.



Die Finanzdirektion erlässt die Weisungen für die Kontrollführung der Vorräte.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung betreffend die Finanzverwaltung des Staates vom 6. August 1879 aufgehoben.

Inkrafttreten

Zürich, den 22. Dezember 1960.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. P. Meierhans.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/06.08.2015]